



IMKERVERBAND RHEINLAND E.V. - Postfach 1631 - 56706 Mayen

Kreisimkerverbandsvorstände / Vereinsvorstände  
im IMKERVERBAND RHEINLAND E.V.

### **Leitfaden für Vereins- und Kreisverbandsvorstände in unserem Verbandsgebiet**

#### **Liebe Imkerfreunde,**

wir stellen immer wieder fest, dass bei einem Vorstandswechsel im Verein oder Kreisimkerverband sehr häufig Nachfragen in unserer Geschäftsstelle in Mayen eintreffen, wie bei bestimmten Aktionen vorzugehen ist.

Deshalb wollen wir mit diesem Leitfaden in Kurzform auf einen Teil unserer Dienstleistungen hinweisen. Wir stellen auf unsere Internetseite wichtige Formulare und sonstige wichtigen Informationen zum Herunterladen zur Verfügung. Nutzen Sie bitte diesen Beschaffungsweg; dadurch entlasten Sie unsere Geschäftsstelle in Mayen.

Da es viele professionell gestaltete Fachthemen-Homepages zu Imkerthemen gibt, beschränken wir uns mit unserer Homepage auf reine Informationen (Vordrucke, Richtlinien, etc.) für unsere Mitglieder. Laut Satzung des IMKERVERBAND RHEINLAND E.V. sind unsere Mitglieder die Vereine mit ihren ihnen angeschlossenen Mitgliedern.

Damit Sie sich besser orientieren können und bei Fragen direkt den passenden und zuständigen Ansprechpartner finden, erstellen wir noch bis Ende 2022 eine sog. „Wer macht was im Imkerverband Rheinland e.V.“-Übersicht.

Dies sollte aber kein Freibrief sein, sich nicht eigenverantwortlich zum jeweiligen Themenkomplex vorab zu informieren. Vergessen Sie bitte nicht, dass auch die Vorstandskollegen im Ehrenamt tätig sind und nicht über unbegrenzte Zeitfenster verfügen.

Mit freundlichen Grüßen

IMKERVERBAND RHEINLAND E.V.

## Inhaltsverzeichnis

Meldung von Bienenvölkern .....	3
D.I.B.-MV   Jährliche Mitgliedermeldungen/Beitragsmeldungen .....	3
Mitgliedskarte für Vereinsmitglieder .....	4
Anträge auf Ehrungen .....	5
Antrag Bestellung Gewährverschlüsse Deutscher Imkerbund e.V. – D.I.B .....	6
Stellwände / Roll-Up's / Fahnen ausleihen .....	6
Versicherungen für die Imkerei.....	6
Zertifikat Honiglehrgang .....	7
Schulungsordner Grundwissen für Imker .....	8
Beamer/Laptop/Leinwände .....	8
Fördermittel Imkerei in unserem Verbandsgebiet Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen ....	8
Verwendungsnachweis Schulungen.....	9
Verdacht einer Seuche auf einem Bienenstand (Amerikanische Faulbrut - AFB) .....	10
Futterkranzproben (FKP).....	11
Seminare Honigsachverständige (HSV) und Bienensachverständige (BSV) .....	11
Schnupperkurse/Ausbildungsseminare für Neu-Imkerinnen und -Imker .....	12
Honigprämierungen .....	12
Veranstaltungs-Tool.....	12
Förderverein Apiculture e.V.....	13
Geschäftsstelle in Mayen .....	13

## Meldung von Bienenvölkern

Bitte weisen Sie Ihre Neuimker auf die Meldepflichten zum zuständigen Veterinäramt und ggfs. der Lebensmittelbehörde hin. Gemäß § 1a der Bienenseuchen-Verordnung ist der Tierhalter zur Meldung seiner Bienenvölker und der Bienenvölker-Standorten verpflichtet.

Darüber hinaus bedarf es auch der Meldung von Bienenvölkern und Bienenvölkerstandorten zur Tierseuchenkasse des jeweiligen Bundeslandes in dem die Völker ihren Standort haben.

Mit der Meldung der Bienenvölker zum Veterinäramt bekommen sie von diesem eine Betriebsnummer genannt, die sie wiederum für die Meldung ihrer Bienenvölker zur Tierseuchenkasse benötigen.

## Tierseuchenkasse RLP

Die Tierseuchenkasse RLP erhebt seit 2021 pauschal 10€ je Imkerei. Bei der Meldung ihres Bienenstandes beim für den Bienenstand zuständigen Veterinär erhalten sie von diesem eine Betriebsnummer. Diese Betriebsnummer geben sie beim Anmeldevorgang bei der TSK RLP an. Nach erfolgter Anmeldung bei der TSK RLP wird ihnen von dort eine Mitgliedsnummer zugeteilt. Mit dieser Mitgliedsnummer können sie auch jährlich kennwortgeschützt Ihren Bestand (halte BV/halte keine BV mehr) online bei der TSK NRW aktualisieren.

## Tierseuchenkasse NRW

Ab 2023 zahlen Sie pauschal 10€ für bis zu 20 Bienenvölker/Ableger (BV). Für jedes weitere BV dann weitere 50Ct. Veränderungen bei Beständen von mehr als 10 BV sind der TSK NRW mitzuteilen. Nähere Info's unter [www.tierseuchenkasse.nrw.de](http://www.tierseuchenkasse.nrw.de).

## Tierseuchenkassen NRW und RLP

Seit dem 01.01.2017 haben sie als Bienenhalter den Höchststand ihrer Bienenvölkerzahlen im jeweiligen Beitragsjahr den Tierseuchenkassen NRW und RLP bis zum 31.01. anzugeben.

## Anschriften der Tierseuchenkassen

Tierseuchenkasse NRW, Nevinghoff 6, 48147 Münster ([www.tierseuchenkasse.nrw.de](http://www.tierseuchenkasse.nrw.de))

Tierseuchenkasse RLP, Burgenlandstraße 7, 55543 Bad Kreuznach ([www.tsk-rlp.de](http://www.tsk-rlp.de))

## D.I.B.-MV | Jährliche Mitgliedermeldungen/Beitragsmeldungen

Zum 30.09. jeden Jahres schließen wir die Mitgliederdatei für Nachmeldungen, Änderungen, Ergänzungen, etc.

Laut Satzung des IMKERVERBAND RHEINLAND E.V. müssen uns die Jahresmeldungen der Vereine für das kommende Jahr bis zum 01.01. in der D.I.B.-Mitgliederdatenbank eingepflegt werden und zur Rechnungslegung freigegeben gekennzeichnet haben. Diese Meldung ist ausschlaggebend für die Versicherung und die Beiträge zum Deutschen Imkerbund e.V. (D.I.B.).

Für Mitglieder und Bienenvölker, die uns nicht zum 01.01. gemeldet wurden besteht kein Versicherungsschutz. Wir dürfen gemäß Satzung nur für uns gemeldete Mitglieder tätig werden. **Ein Zahlungsaufschub bis spätestens 31.03. des Jahres wird nur für die Vereine/Mitglieder gewährt, die uns bis 31.12. des Vorjahres gemeldet wurden!**

Viele Vereine würden gerne zum 01.01. ihrer Meldepflicht nachkommen, laufen aber immer wieder einzelnen Imkern hinterher, weil diese nur Beiträge für ihre ausgewinterten Bienenvölker entrichten wollen. **Diese „Geiz ist geil“-Mentalität ist nicht nur vereins- und verbandsschädigend, sondern widerspricht unserem Gedanken einer Solidargemeinschaft.** Sie kann für den Imker richtig teuer werden. Nämlich dann, wenn ein Schaden eintritt und dieser nicht über die Versicherung beglichen wird. Nochmal zur Klarstellung: **Wir leiten keine Schadenmeldung (Haftpflicht, Rechtsschutz, Freiwillige Ergänzungsversicherung, Diebstahl, etc.) von nicht gemeldeten Bienenhaltern an den Versicherer weiter!** Direkt an den Versicherer gesandte Schadenmeldungen werden vom Versicherer nur bearbeitet, wenn wir als IMKERVERBAND RHEINLAND E.V. der Versicherung gegenüber die gültige Mitgliedschaft des Geschädigten bescheinigen.

Normalerweise sollte der Vereinsvorstand durch die Kündigungsfristen (i.d.R. muss die Mitgliedschaft in den Verein(en) zum 30.09. gekündigt sein) zum 01.10. wissen, wer Mitglied im Verein ist. Auch wissen die Imker in der Regel bis Ende des Jahres wie viele ihrer Bienenvölker bis dahin überlebt haben. Sollten sich Verluste eingestellt haben und der Bestand im Laufe des kommenden Jahres wieder aufgefüllt werden, so meldet der Imker diese zu erwartende Bienenvölkerzahl. Lieber ein Volk mehr für derzeit 1,50 € gemeldet, als im Schadenfall eine Unterversicherung zu riskieren.

*Hinweis: Problematisch wird es für den Vereinsvorstand, wenn sein Imker bereits seine Völker gemeldet und die darauf entfallenden Beiträge an den Verein entrichtet hat, der Verein die Jahresmitgliedermeldung aber noch nicht an den IMKERVERBAND RHEINLAND E.V. übermittelt hat und ein Schaden eintritt. Der zahlende Imker darf darauf vertrauen, dass der Verein seinen Verbandspflichten nachkommt (nämlich der Mitgliedermeldung zum 01.01.). Wenn nun zwischen dem 01.01. und dem Eingang der Mitgliedermeldung beim IMKERVERBAND RHEINLAND E.V. beim Imker ein Schaden eintritt, wird sich der Imker privatrechtlich an den Vereinsvorstand halten, da der IMKERVERBAND RHEINLAND E.V. die Schadenmeldung aus dem vorgenannten Zeitraum nicht an den Versicherer weitergeben wird. Ein vergleichbares Beispiel dazu: Wenn sie ihrer Bank den Auftrag erteilen den Beitrag für ihre Autoversicherung zu überweisen, die Bank dieses aber nicht macht und sie nicht darüber informiert, würden sie sich im Schadenfall – wenn die Versicherung nicht zahlt – zu Recht an ihre beauftragte Bank wenden.*

**TIPP:** Erziehen sie ihre Mitglieder dahingehend, dass diese ihre Bienenvölkerzahlen für das kommende Jahr bis Weihnachten gemeldet und die Beiträge an den Verein entrichtet haben. Wenn dann ihre Meldung zum 01.01. beim IMKERVERBAND RHEINLAND E.V. eingeht, sind sie auf der sicheren Seite.

Die Bedienung der D.I.B.-MV (Mitgliederdatenbank) ist dem Grunde nach selbsterklärend und entspricht in seiner Handhabungsweise gängigen PC-Programmen. Über die Homepage des Deutschen Imkerbundes gelangen sie auf Erklärvideos. Da in jedem Verein einige legitimierten Nutzer vorhanden sind, kann es mitunter bei Problemen hilfreich sein, sich innerhalb dieser Gruppe auszutauschen.

Haben sie bitte Verständnis dafür, dass wir Änderungen an den Bienenvölkerzahlen nur nach oben (Völkermehrung) wegen der Versicherung berücksichtigen. Bienenvölkerveränderungen nach unten (Völkerreduzierung) haben keine Beitragsrückerstattung unsererseits zur Folge.

Die an uns gerichteten Beiträge sind Jahresbeiträge. Beitragserstattungen bzw. Ausschüttungen nicht verbrauchter Mitgliedsbeiträge finden im Laufe des laufendes Jahres nicht statt, wie z.B. beim Ableben eines Mitglieds, Aufgabe der Imkerei, usw.

### **Mitgliedskarte für Vereinsmitglieder**

Der IMKERVERBAND RHEINLAND E.V. stellt den Vordruck <Mitgliedskarte> (gelbe Farbe) seit 2018 nicht mehr zur Verfügung, da der Aktualisierungsaufwand des Versicherungstextes auf dieser Mitgliedskartenrückseite einfach zu hoch ist.

**TIPP:** Sollten sie in Ihrem Verein noch Mitgliedskarten pflegen, streichen Sie mit der nächsten Jahresbestätigung bitte den Versicherungstext auf der Rückseite der Mitgliedskarte mit dem Hinweis „gestrichen – durch und bestätigen sie dieses Streichen mit Hdz./Datum“. Der unangenehme Ärger ist vorprogrammiert, wenn der Schadenfall eintritt und sich ein Mitglied auf die auf der Rückseite abgedruckten und möglicherweise nicht mehr aktuellen und damit unzutreffenden Versicherungsregularien beruft.

## Anträge auf Ehrungen

Das entsprechende Formular steht auf unserer Internetseite [www.imkerverbandrheinland.de](http://www.imkerverbandrheinland.de). Bitte den Antrag für besondere Auszeichnungen ausführlich begründen und die erforderlichen Angaben mitteilen, damit eine Nachfrage des 1. Schriftführers unseres Verbandes überflüssig ist.

Vor allem aber stellen sie den Antrag rechtzeitig. Unsere Geschäftsstelle benötigt durch eventuelle Nachfragen, das Prüfen der Angaben, der Beteiligung des Ehrungsgremiums, für den Ausdruck und Versand etwas Vorlauf.

Nachfolgend ein Beispiel zur Wertung der anrechenbaren bzw. zu berücksichtigenden Jahre eines Imkers/einer Imkerin:

Zeile	von	bis	Funktion	anrechenbare bzw. zu berücksichtigende Jahre für <b>DIB-Ehrungen</b>	anrechenbare bzw. zu berücksichtigende Jahre für <b>IVR-Ehrungen</b>
1	1965	2015	Mitglied im Verein	50	
2	1995	2000	2. Vorsitzender Verein	5	5
3	1995	2005	2. Vorsitzender Kreis	10	10
4	2000	2015	Kreis-BSV		15
5	2010	2015	BSV-Obmann Imkerverband	5	5
6	2011	2015	Kassenprüfer DIB für den Imkerverband		4
				<b>70</b>	<b>39</b>

Mögliche Ehrungen für obiges Beispiel:

### **D.I.B. e.V.**

**Verleihungsurkunde Bronze, Silber, Gold** [70 anrechenbare Jahre – vgl. Zeilen 1-3 und 5]; in aufsteigender Reihenfolge und je nachdem welche Ehrung bereits in der Vergangenheit vorgenommen wurde.

**Ehrenurkunde D.I.B. e.V.** [für 50jähriges Imkerjubiläum – vgl. Zeile 1]

### **IMKERVERBAND RHEINLAND E.V.**

**Plakette des IMKERVERBAND RHEINLAND E.V. in Bronze oder Silber** [39 Jahre – vgl. Zeilen 2-6]; vorausgesetzt das gezeigte Engagement liegt über dem, das man von einem Funktionsträger in gewisser Weise erwarten kann. Auch hier die Medaillenfarbe in aufsteigender Reihenfolge und je nachdem welche Ehrung bereits in der Vergangenheit vorgenommen wurde. Sollte im obigen Fall die Plakette in Bronze noch nicht vergeben worden sein, wäre hier die bronzene Plakette zu beantragen. Ist der Imker bereits mit bronzener Plakette geehrt worden, käme hier die silberne Plakette in Betracht.

Sollte obiger Imker Ende 2015 seine Imkertätigkeit einstellen, keine zusätzlichen Funktionen in Verein, Kreisimkerverband oder Imkerverband mehr ausüben und sich in der Vergangenheit in besonderem Maße für die Belange des IMKERVERBAND RHEINLAND E.V. eingesetzt haben und wurde er bereits mit der silbernen Plakette geehrt, könnte hier mit 39 berücksichtigungsfähigen Jahren ausnahmsweise die goldene Plakette des IMKERVERBAND RHEINLAND E.V. – für das sog. Lebenswerk - beantragt werden. In solchen Fällen bitte vorher telefonischen Kontakt mit unserer Geschäftsstelle aufnehmen.

Ehrungsangelegenheiten erfordern von allen Beteiligten immer „Fingerspitzengefühl“. Zudem sind die Ehrungen auch in Zusammenhang mit vergleichbaren zurückliegenden Ehrungen zu sehen. Gerade bei der Vergabe der Carl-Schneider-Medaille und der Dr.-Dzierzon-Medaille ist ein besonderes Augenmaß erforderlich.

Der Vorstand des IMKERVERBAND RHEINLAND E.V. entscheidet einzelfallbezogen nach pflichtgemäßem Ermessen.

#### Möglicher Ablauf einer Ehrung ...

- Geheimhaltung: Überraschen Sie die/den Geehrten
- Recherche über die/den Geehrten für Laudatio
- Geschäftsstelle liefert Daten die dem LV vorliegen
- Zeitpunkt: Hohe Aufmerksamkeit der Anwesenden  
Einleitung des TOP Ehrungen erforderlich
- Laudatio ist ein Muss! (dabei sitzt der Geehrte)
  - skizzieren Sie den imkerlichen Werdegang und ggf. die Lebensstationen
  - Charakterisieren Sie den Menschen positiv
  - stellen Sie die Verdienste heraus  
verknüpfen Sie die Verdienste mit der Ehrung
  - erläutern Sie ggf. die Auszeichnung
  - bitten Sie den Geehrten zu sich
  - verlesen Sie den Urkundentext
  - beglückwünschen Sie den Geehrten
- Verleihung der Auszeichnung/Urkunde mit Händedruck
- Foto und Bericht für Presse

#### Antrag Bestellung Gewährverschlüsse Deutscher Imkerbund e.V. – D.I.B

Mit der Einführung der D.I.B.-MV ist das papierbehaftete Bestellverfahren eingestellt worden. Ihre D.I.B.-Gewährverschlüsse bestellen Sie seit 2022 über den Web-shop des D.I.B.

#### Stellwände / Roll-Up's / Fahnen ausleihen

Der IMKERVERBAND RHEINLAND E.V. stellt den Vereinen/Kreisimkerverbänden für Ausstellungen kostenlos Stellwände zur Verfügung. Bitte vorher anrufen, ob die Stellwände/Roll-Up's verfügbar und nicht bereits zu dem gewünschten Termin ausgeliehen sind.

2014 und 2015 förderte der IMKERVERBAND RHEINLAND E.V. ausgewählten Kreisimkerverbänden solche Roll-Ups. Fragen Sie daher bei Ihrem Kreisimkerverband nach, ob dieser evt. auch dazu gehörte und leihen Sie sich die Gegenstände dann dort aus. Damit halten Sie Ihren Aufwand gering.

#### Versicherungen für die Imkerei

Auf unserer Internetseite ist die aktuelle Beitragsliste für das laufende Jahr abgebildet. Die Entschädigungssätze bei einem Schaden sind dort und auch im Merkblatt „Imkerversicherungen“ aufgeführt. Falls eine höhere Entschädigungssumme gewünscht wird, kann der einzelne Imker über seinen Verein direkt beim IMKERVERBAND RHEINLAND E.V. eine „Freiwillige Ergänzungsversicherung“ abschließen.

Die Richtlinien über die Abwicklung von Schadensfällen – Verhalten im Schadenfall (vgl. Versicherungsbedingungen) sind unbedingt einzuhalten. Die erforderlichen Formulare stehen auf unserer Homepage oder im Internet beim Assecurateur.

Formular Schadenanzeige: Ist vom Imker auszufüllen  
Formular Schadengutachten: Ist vom Vereinsvorstand (oder seinen Stellvertreter) der den Schaden besichtigt hat auszufüllen.

Bei den Imkerversicherungen bestehen die Vertragsverhältnisse zwischen dem IMKERVERBAND RHEINLAND E.V. und den Versicherungsunternehmen mit Zwischenschaltung des Assecurateurs Gaede & Glauerdt in Hamburg. Es handelt sich jeweils um Gruppenversicherungen, damit die heutigen günstigen Versicherungsprämien erreicht werden können. Die einzelnen Imker sind nicht direkt benannt. Erst im Schadenfall wird dem Assecurateur, der von den Versicherungen auch zur Abwicklung der Schadenerstattungen beauftragt ist, der Name des Imkers usw. bekannt.

Der IMKERVERBAND RHEINLAND E.V. zieht über die Jahresbeiträge auch die Versicherungsbeiträge ein. Die Zahlung hat bis spätestens zum 31.03. j. J. über die Vereine zu erfolgen. Selbst wenn der Vereinsbeitrag erst zum 31.03. bei uns eingeht, besteht ab Jahresanfang Versicherungsschutz, der auch im Schadenfall von uns bestätigt wird. **Dies setzt aber voraus, dass die Meldung der Mitglieder bereits zum 01.01. an den IMKERVERBAND RHEINLAND E.V. erfolgte und der Verein seine Mitglieder in die D.I.B.-Datenbank eingepflegt hat und seine Mitglieder zur Rechnungslegung freigegeben hat..** Aus Gründen der Gleichbehandlung kann bei einem Schaden nach dem 31.03. die Bestätigung des Versicherungsbestandes nur erfolgen, wenn die Mitglieder-/Beitragsmeldungen in der D.I.B.-MV (Mitgliederdatenbank) und die Beitragszahlungen erfolgt sind.

Wir möchten darauf hinweisen, dass Spritzschäden nicht versichert sind. Das Spritzschadenformular des JKI (Julius Kühn Institut) ist für die Untersuchung der Spritzschäden einzusetzen. Hilfreich ist es, den Verursacher (unbedingt die erforderlichen Zeugen und Polizei einbinden) bereits zu kennen, um evtl. Regressansprüche einzufordern. Entsprechende Merkblätter und das Untersuchungsformular sind auf unserer Homepage abgelegt.

Das Schadenereignis Hochwasser hat unsere Imkerschaft auch nicht versichert (vgl. hierzu Hochwasser Juli 2021).

### **Zertifikat Honiglehrgang**

Wenn Vereine Honiglehrgänge mit einem qualifizierten Honig-Referenten durchführen, ist jedem Teilnehmer am Ende des Seminars ein Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme auszuhändigen. Diese Zertifikate stellt der IMKERVERBAND RHEINLAND E.V. dem Honig-Referenten zur Verfügung. Die Honig-Referenten übersenden unserer Geschäftsstelle eine Liste mit den Teilnehmern des Lehrganges. Die Geschäftsstelle druckt die personifizierten Zertifikate aus, schickt diese dem 1.Vorsitzenden des Imkerverband Rheinland e.V. zum signieren, der die unterschriebenen Zertifikate zur Unterschrift und Verteilung an den Honig-Referenten schickt. Mit der Zertifikaterstellung aktualisiert unsere Geschäftsstelle den Mitgliedsdatensatz in der D.I.B.-MV mit Honigsachkundenachweis am „ ... “.

Die von den Vereinen angebotenen Honigschulungen stehen auch Nichtmitgliedern offen. Jeder Inverkehrbringer von Honig hat einen solchen Honiglehrgang zu absolvieren. Das nach Bestehen der Prüfung erhaltene Zertifikat berechtigt neben dem Inverkehrbringen von Honig auch die Vermarktung im Einheitsglas (dem sog. D.I.B.-Glas) des Deutschen Imkerbund e.V.

Das auf [www.die-honigmacher.de](http://www.die-honigmacher.de)<sup>©</sup> erworbene Zertifikat wird von den Landesverbänden und dem Deutschen Imkerbund e.V. nicht als Nachweis einer Honigschulung anerkannt (vgl. Treffen 2015 der Honig-Obleute der Landesverbände). Der persönliche Besuch eines Honiglehrganges ist unabdingbar. Zur Vorbereitung auf eine Honigschulung, zur Wissensabfrage „gestandener“ ImkerInnen oder zu Fortbildungszwecken ist dieser Online-Lehrgang von [www.die-honigmacher.de](http://www.die-honigmacher.de)<sup>©</sup> sehr zu empfehlen.

## Schulungsordner Grundwissen für Imker

### RLP

Hier haben wir bis 31.07.2022 neuen Mitglieder mit dem Begrüßungsschreiben einen Gutschein auf den Schulungsordner **Grundwissen für Imker** und den 12monatigen Bezug unserer Verbandszeitung **Bienen und Natur** übersandt. Diesen Gutschein können die Neuimker beim Bauernverlag einlösen. Die reduzierten Kosten für diese beiden Produkte stellt uns der Bauernverlag in Rechnung, die wir uns wiederum über die EU- und die rheinland-pfälzische Landesförderung fördern lassen.

### NRW

Hier stellen wir auf Antrag den Vereinen für ihre Neuimker den Schulungsordner **Grundwissen für Imker** zur Verfügung. Da die Beschaffung über Landesförderung NRW und EU-Förderung stattfindet müssen wir den bestellenden Vereinen den Eigenanteil für **jeden** Schulungsordner **Grundwissen für Imker** in Höhe von 10€/Stück in Rechnung stellen.

## Beamer/Laptop/Leinwände

Für moderne Schulungspräsentationen sind Laptop, Beamer und die erforderliche Software wie z.B. „Microsoft Power Point™“ sehr hilfreich. Der IMKERVERBAND RHEINLAND E.V. verleiht diese Geräte nach vorheriger Reservierung an unsere Vereine/Kreisimkerverbände. Die Geräte müssen aber in Mayen oder an anderen Standorten abgeholt und dorthin wieder zurück gebracht werden. Beschädigte Ausleihen sind auf Kosten des Ausleihers zu reparieren.

## Fördermittel Imkerei in unserem Verbandsgebiet Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen

In den letzten Jahren wurden dem IMKERVERBAND RHEINLAND E.V. von den Bundesländern RLP und NRW Fördergelder aus der EU-/Landesförderung für die Imkerei zur Verfügung gestellt. Ziel der Förderung ist die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Honigproduktion und anderer Bienenzuchterzeugnisse gegenüber Importerzeugnissen aus Drittländern. Dabei sollen insbesondere die Vermarktung und die Qualität des heimischen Honigs und anderer Bienenerzeugnisse verbessert werden. Die EU stellt Fördergelder nur zur Verfügung, wenn das Bundesland 50 % als Eigenanteil übernimmt. Deshalb gibt es in einigen Bundesländern keine Förderung für die Imkerei, da kein Geld für einen Eigenanteil vorhanden ist. Die Förderrichtlinien in den Bundesländern in Deutschland sind sehr unterschiedlich ausgelegt, wir müssen uns aber an die vorgegebenen Richtlinien aus NRW und RLP halten!

Der Verwaltungsaufwand der mit der Nutzung von Landes- und EU-Mitteln verbunden ist, steht mittlerweile in keinem Verhältnis mehr mit seinem Nutzen.

Dies haben auch die zuständigen Ministerien in NRW und RLP erkannt und ziehen sich aus dem Bereich der Imker-EU-Förderung zurück. **RLP** hat den Anfang getan und wird ab 2023 nur noch Imkerförderung aus reinen Landesmitteln anbieten. *[Anmerkung 11-2022: Da es aber in RLP an einer neuen Grupperfreistellungs-Verordnung fehlt und der Landtag die Förderungsrichtlinie erst im Sommer 2023 beschließen kann, wird es 2023 in RLP keine Förderung geben. Anträge für 2024 müssen bis 31.12.2023 gestellt werden.]* Wenn sonst nur die vier Imkerlandesverbände und das Fachzentrum Bienen und Imkerei Antragsberechtigte waren, so können ab 2023 *[Anmerkung 11-2022: 2024]* zusätzlich auch Vereine, Kreisimkerverbände und Berufsimker direkt als Antragsteller Imkerlandesförderung beantragen.

Achten Sie aber bitte genauestens auf die Förderregularien. Die antragsbearbeitenden Stellen (in RLP die ADD in Trier) arbeiten getreu den Regularien.



In **NRW** zeichnen sich noch keine Überlegungen zu möglichen Änderungen ab (Stand: 01.07.2022).

Die Förderrichtlinien haben sich in NRW in den letzten fünf Jahren nur marginal geändert. Hingegen ändern sich die Förderrichtlinien in RLP mehrfach im Jahr; und dann auch noch rückwirkend.

Zur Information haben wir die jeweils gültige Förderrichtlinie von RLP und NRW auf unsere Homepage gestellt (z.B. RLP ... <https://imkerverbandrheinland.de/cms/wp-content/uploads/2021/11/2021-11-04-Merkblatt-EU-Imkereiprogramm-5.0.pdf>)

**TIPPS:**

- Grundsätzlich können nur auf den Antragsteller bezogene Rechnungen berücksichtigt werden, die die Kriterien des § 14 UStG erfüllen.
- **Jedem Teilnehmer ist eine Teilnahmebescheinigung an der besuchten Fortbildungs-Schulungsmaßnahme auszuhändigen.** Dabei ist darauf zu achten, dass dort ein Hinweis auf eine EU- und landesfinanzierte Fördermaßnahme angebracht ist. Wir empfehlen die Teilnahmebescheinigung im Vorfeld bereits herunterzuladen, am Bildschirm mit den allgemeinen Angaben zu versehen, auszudrucken und am Tagungstag nur noch mit den entsprechenden Teilnehmernamen zu versehen. Entsprechend gestaltete Teilnahmebescheinigungen und Teilnehmerlisten haben wir zum Herunterladen auf unsere Homepage gestellt.
- Für jede **Online-Veranstaltungen** – egal ob als Teil- oder Vollveranstaltung – ist vom Teilnehmer eine Teilnehmerbescheinigung auszufüllen (z.B. RLP ... <https://imkerverbandrheinland.de/cms/wp-content/uploads/2022/02/2021-10-25-Erklärung-zu-Online-Schulungen-als-PDF.pdf>) In RLP errechnet sich aus der Summe der Teilnehmerbescheinigungen der Lehrgangszuschuss der jeweiligen Veranstaltung (vgl. RLP-Merkblatt 5.0 Ziffer 5.1.2.2)

Alle Änderungen zu den beantragten Schulungen, wie Terminänderungen, Tagungsortänderung usw. sind in Mayen vorab (unverzüglich bis mind. 14 Tage vorher) schriftlich oder durch Email anzuzeigen!

Wenn Termine für Antragstellungen und Einreichung des Verwendungsnachweises vom Veranstalter nicht eingehalten werden, oder die uns vorgegebenen Termine für unsere Abrechnungsstellen in RLP oder NRW überschritten sind, entfällt trotz vorheriger Bewilligung eine Förderung! D.h. in diesem Fall, dass der jeweilige Verein/Kreisimkerverband auf seinen Kosten „sitzen“ bleibt.

Fragen zu Förderungen beantwortet gerne unserer Geschäftsstelle in Mayen.

### **Verwendungsnachweis Schulungen**

Wenn die beantragten und bewilligten Fördermaßnahmen durchgeführt sind, müssen die Abrechnungsunterlagen (die Original-Teilnehmerliste(n), die Referentenrechnung und Tagungsortrechnung) sofort nach Durchführung der Maßnahme in Mayen eingereicht werden. Wenn Sie die Referenten-/Tagungsortrechnung per Überweisung bezahlen, bitte Kopie des Kontoauszuges beifügen.

Seit Dezember 2014 sind durch Rundschreiben Besonderheiten in den technischen Hilfen und Schulungen publiziert worden:

### **EU-Landesförderung NRW**

**Berücksichtigungsfähig** sind:

1. Info-Schnuppertag für Neuimkerausbildungen
2. Zuchtförderung/Beschickung Inselbelegstellen:
  - a. Transportkosten des Beschickers bis zur nächstgelegenen Sammelstelle.
  - b. Transportkosten von der Sammelstelle bis zur Belegstelle, incl. Fährkosten und Belegstellengebühren, wenn der Sammeltransport das Aufstellmaterial von mindestens vier Beschickern umfasst.
  - c. Transportkosten, Fährkosten und Belegstellengebühren des Beschickers, wenn die
  - d. Kosten des Direktversands günstiger sind, als die Summe der Kosten nach a) und b).  
(Ansprechpartner für Sammeltransporte Eckhard Uhlenbruck, Telefon 02858-82425).
3. Schulungen (**jedoch keine Neuimkerausbildung**)
4. technische Hilfen

**Nicht berücksichtigungsfähig** sind:

1. Neuimkerausbildung
2. Honigsachkundelehrgang
3. Zuchtförderung/Beschickung Inselbelegstellen:  
Transportkosten, Fährkosten und Belegstellengebühren bei Einzelfahrten. Transportkosten von der Sammelstelle bis zur Belegstelle, incl. Fährkosten und Belegstellengebühren, wenn der Sammeltransport das Aufstellmaterial von weniger als vier Beschickern umfasst.  
(Ansprechpartner für Sammeltransporte Eckhard Uhlenbruck, Telefon 02858-82425).

### **Verdacht einer Seuche auf einem Bienenstand (Amerikanische Faulbrut - AFB)**

Wenn ein AFB-Verdacht an einem Bienenstand besteht, dann ist dieser Bienenstand und dessen Besitzer sofort dem zuständigen Veterinäramt vor Ort zu melden. Der zuständige Veterinär wird sich erforderlichenfalls mit dem örtlichen Bienensachverständigen über erforderliche Maßnahmen abstimmen. Der Vereinsvorstand sollte ggfs. über den Seuchenverdacht informiert werden.

Den Anordnungen des Veterinärs ist Folge zu leisten. Es dürfen keine Veränderungen am Bienenstand ohne Anhörung/Zustimmung des Veterinärs durchgeführt werden (wie z. B. Bienenvölker und Kästen/Magazine eigenhändig verbrennen, etc.).

Eine Entschädigung wird nur bezahlt, wenn das Mitglied und der betroffene Bienenstand/die betroffenen Bienenstände der Tierseuchenkasse in NRW oder RLP bekannt ist/sind.

Wird durch den Veterinär eine Kunstschwarmsanierung angeordnet, so empfiehlt es sich dies mit dem sog. BiG-Mobil durchzuführen. In unserem nordrhein-westfälischen Verbandsgebiet unterhält der Service-Verein der Tierseuchenkasse NRW (TSK NRW) zwei Bienengesundheits-Mobile (BiG-Mobile). Das Ausleihprozedere und die BiG-Mobilstandorte erfahren sie telefonisch bei der TSK NRW.

Seit 2016 regelt in NRW eine „Verwaltungsvorschrift zur Leitlinie der AFB“ das Vorgehen bei Faulbrutereignissen (vgl. [www.imkerverbandrheinland.de/](http://www.imkerverbandrheinland.de/) download). Zur Zeit ist eine bundesweit gültige Leitlinie in Arbeit. Sobald diese ihre Gültigkeit entfaltet, werden wir hierüber auf unserer Homepage informieren.

## **Futterkranzproben (FKP)**

### **NRW**

Die Tierseuchenkasse in NRW sponsert jährlich für das „Projekt FKP“ den Landesverbänden (Imkerverband Westfalen-Lippe e.V. und IMKERVERBAND RHEINLAND E.V.) in NRW ca. 1.500 Futterkranzproben, die von der Tierseuchenkasse und dem Ministerium in Düsseldorf (bis Mai 2022: MUNLV) je zu 50 % bezahlt werden. Je Kreisimkerverband teilt der IMKERVERBAND RHEINLAND E.V. jährlich die Futterkranzproben nach Anzahl der Mitglieder, Bienenvölkerzahlen und Faulbrutfällen den Kreisimkerverbänden zu. Der Kreisimkerverband verteilt die FKP an seine Vereine. Die Futterkranzproben müssen von ausgebildeten Bienensachverständigen mit gültiger Lizenz – kurz: BSV - (Imker ist anwesend und reicht die Waben dem BSV) gezogen werden. Der einzelne Imker ist nicht berechtigt, FKP aus diesem FKP-Kontingent selbst auf seinem Stand zu ziehen. Es sind die entsprechenden Original-Begleitzettel der TSK NRW und die entsprechenden Futterkranzprobenbecher zu verwenden. Seit 2014 muss in NRW die **TSK-Nummer** des beprobten Bienenhalters angegeben werden. Die auf die Kreisimkerverbände entfallenden FKP-Kontingente werden mittels Rundschreiben an die Kreisimkerverbände bekanntgegeben.

### **RLP**

2022 hat erstmalig auch RLP AFB-Prophylaxe in Form von kostenlosen FKP ermöglicht. Der interessierte Imker kann für seine in RLP liegenden Bienenstände beim Fachzentrum Bienen und Imkerei, Mayen solche kostenlosen Futterkranzproben beantragen. Da das Kontingent begrenzt ist (2022 = 360 FKP) wird bei der Vergabe nach dem Windhund-Prinzip vorgegangen.

### **Futterkranzproben grundsätzlich**

Es können auch eigene FKP auf dem Bienenstand vom Imker gezogen und zum DLR/Fachzentrum Bienen und Imkerei nach Mayen geschickt werden, dann muss der Einreicher die FKP-Analyse- und Frachtkostenkosten aber selbst tragen. Die Preise für eine Futterkranzprobe für Bienenstände aus RLP und NRW können der Kopfzeile des FKP-Begleitzettels entnommen werden (vgl. [www.bienenkunde.rlp.de](http://www.bienenkunde.rlp.de)).

***TIPP:** Der Futterkranzprobenbecher wird nach Möglichkeit zusätzlich in eine kleine Plastiktüte auslaufsicher verpackt. Diese verpackte Probe wird in eine weitere Plastiktüte verpackt, doch vor dem Zuknoten mit dem ausgefüllten Begleitzettel versehen. Damit ist gewährleistet, dass das Begleitformular durch möglicherweise auslaufenden Honig nicht unleserlich verschmutzt/verklebt wird.*

### **Seminare Honigsachverständige (HSV) und Bienensachverständige (BSV)**

Der Vorstand des IMKERVERBAND RHEINLAND E.V.) ist sehr daran interessiert, dass in unseren 35 Kreisimkerverbänden und knapp 260 Vereinen weitere BSV/HSV ausgebildet werden und das erworbene Wissen aus diesen Schulungen in den Vereinen weitervermittelt wird. Mit einem ausgebildeten **BSV** kann ein Verdacht auf AFB erkannt und in Abstimmung mit dem Veterinär vor Ort frühzeitige Maßnahmen angestoßen werden.

Ausgebildete **HSV** können ihr Wissen vereinsintern vermitteln, um die Honigqualität auf Vereinsebene zu verbessern. Bitte frühzeitig unsere zuständigen Obleute informieren, wenn sie an einer BSV-/ oder HSV-Schulung in unserem Verbandsgebiet teilnehmen möchten.

Weil aber gewisse Vorkenntnisse in der Imkerei erforderlich sind und die BSV und HSV in und für die jeweiligen Vereinen/Kreisen tätig sein sollen, sind die Kandidaten über die Vereine bzw. Kreisimkerverbände vorzuschlagen.

Verwenden sie hierfür den Vordruck auf unserer Homepage. Ohne diesen Vordruck können wir keine Bewerbung berücksichtigen, weil der Bewerber dort wichtige und notwendige Erklärungen abgibt.

Für beide Lehrgänge liegen in der Regel Anerkennungen nach dem **Weiterbildungsgesetz-RLP** für Teilnehmer mit 1. Wohnsitz in **RLP** vor. Schaubilder und Verknüpfungen zur Homepage des

zuständigen Ministeriums finden Sie auf unserer Internetseite. Bitte „ministeriale“ Vorlaufzeiten von bis zu 6 Wochen bei der Beantragung beachten!

Für **NRW** liegen keine Anerkennungen nach dem Weiterbildungsgesetz vor. Hier kann der Arbeitgeber in vielen Fällen selber entscheiden, ob er solche Lehrgänge zu Weiterbildungszwecken anerkennt. Die Vorlage einer Kopie der RLP-Anerkennung kann u.U. von Vorteil sein.

Beziehen können sie eine Kopie der Anerkennung nach dem Weiterbildungsgesetz-RLP über unsere Geschäftsstelle.

### **Schnupperkurse/Ausbildungsseminare für Neu-Imkerinnen und -Imker**

Unser Imkerverband hat sich seit über 170 Jahren das Thema Imkerfortbildung auf die Fahne geschrieben. Der uns seit über 100 Jahren begleitende Spruch „sammelt für die Zukunft“ ist nach wie vor topaktuell. So hat unser Verband in den vergangenen Jahren jährlich bis zu 200 Imkerfortbildungen über seine Vereine, Kreisimkerverbände oder in Eigenregie angeboten. Alle uns gemeldeten Veranstaltungen listen wir im sog. Veranstaltungskalender auf unserer Homepage auf.

Für die in Mayen stattfindenden **Jungimkerausbildungen** liegen seit 2013 erstmalig Anerkennungen nach dem Weiterbildungsgesetz-RLP vor. Prozedere vgl. oben bei HSV/BSV-Ausbildung.

### **Honigprämierungen**

Bis 2019 hat der Imkerverband Rheinland e.V. in RLP und NRW Honigpämierungen durchgeführt. Die Inanspruchnahme nahm von Jahr zu Jahr ab, der Aufwand und die Kosten blieben weiterhin auf hohem Niveau (ca. 20.000€). Da die EU- und Landesförderung keine Reisekosten für den Besuch der Prämierungsveranstaltung mehr vorsah, nahm die Teilnahme an einer solchen Veranstaltung rapide ab. Nur wenn eine Gold-Prämierung erzielt wurde, nahm man oftmals den Aufwand für den Besuch einer solchen Veranstaltung auf sich. Mit der Folge, dass die nicht persönlich in Empfang genommenen Urkunden, Medaillen und Prämierungs-Papperl mit hohem Aufwand (Sondermaß-Verpackung, Porto, etc.) mit der Post versandt werden mussten.

Mit dem Teilnehmerbeitrag von ca. 20€/Los wurden die Urkunden, Medaillen und die sog. Prämierungs-Papperl bezahlt. In RLP gab noch es die gedruckten Prämierungsurkunden der LWK. Die Betonung liegt auf „noch“, denn entgegen der allgemeinen rheinland-pfälzischen Prämierungsregularien wurde hier nicht nach Landesvorschrift (wie z.B. bei Wein) gerichtet, sondern nach internen Kriterien des Imkerverbandes. Obwohl es sich bei den Prämierungsentscheidungen um Tatsachenentscheidungen handelt, war der sich an die Losentscheidung anschließende Schriftwechsel des Loseinsenders oftmals weit unter der Gürtellinie. Die Honiganalyse- und Preisrichterkosten wurden über EU- und Landesförderung bestritten (sog. Fassproben vor Abfüllung zur Feststellug der Honigqualität).

Ein gebildeter Arbeitskreis konnte sich auf keine einheitliche Honigprämierung für NRW und RLP einigen, zumal erschwerend noch Änderungen in den EU- und Landesförderrichtlinien hinzukamen.

### **Veranstaltungs-Tool**

Seit längerem beabsichtigen wir den Start eines sog. Veranstaltungs-Tools, der an unsere Homepage angebunden ist. Mittels dieses Tools können unsere Vereine/Kreisimkerverbände ihre Fortbildungen und Veranstaltungen dort eingeben und gleichzeitig automatisiert Teilnehmerlisten und Teilnahmebescheinigungen generieren.

### **Förderverein Apicultur e.V.**

Das Fachzentrum Bienen und Imkerei (umgangssprachlich auch FBI genannt) wird von einem Förderverein ([Apicultur e.V.](#)) unterstützt. Über Aufgaben dieses Fördervereins, der mit seinen Förderaktivitäten über den FBI auch unserem Verband Gutes leistet, informiert dessen Homepage. Die Mitgliedschaft kostet jährlich 15€ für Einzelmitglieder und 100€ für Verbände/Institutionen.

Setzt man die **monatlichen** Mitgliedsgebühren anderer Freizeiteinrichtungen ins Verhältnis zu den **jährlichen** Mitgliedsbeiträge für den **Förderverein** oder den **Imkerverband**, so sind die für Förderverein und Imkerverband doch moderat.

### **Geschäftsstelle in Mayen**

Wir haben im Jahr 2011 telefonische Sprechzeiten eingeführt. Telefonisch sind wir von Montag bis Donnerstag: 08.30-10.30 Uhr und 14.00-16.00 Uhr. Freitag: 08.30-10.30 Uhr unter der Telefonnummer 02651.72666 erreichbar.

Hiervon sind wir ab dem 10.08.2022 vorübergehend abgewichen, weil unsere Geschäftsstellenmitarbeiterin werktäglich aufgelaufene Überstunden abbaut.

Telefonisch sind wir daher vorübergehend montags bis freitags von 08.00-12.00 Uhr; persönlich montags bis freitags von ca. 6.30 Uhr für sechs Stunden besetzt.

Während der Jahresabschlussarbeiten werden wir vom 20.12. bis 10.01. des Jahres nicht oder nur äußerst eingeschränkt erreichbar sein. Wir bitten um Verständnis für diese Regelung.